

# Beitragsordnung „Klima Allianz Schwerin e.V.“

Die Mitgliederversammlung des Vereins Klima Allianz Schwerin e.V. hat am 14.11.2019 folgende Beitragsordnung beschlossen:

- (1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Er dient zur Deckung der Vereinskosten.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für die Mitglieder beträgt, für die Beitragsklasse:

(a)	Privatpersonen	50 EURO
(b)	Schüler/innen, Auszubildende, Studierende	
	Rentner/innen ermäßigt,	25 EURO
(c)	Gemeinnützige Vereine	50 EURO
(d)	Unternehmen:	
	<= 15 Vollzeitbeschäftigten	150 EURO
	>15 bis <= 200 Vollzeitbeschäftigten	500 EURO
	> 200 Vollzeitbeschäftigten	1000 EURO
(e)	Kammern und andere Institutionen wird der Beitrag vom Vorstand nach Absprache mit der Kammer bzw. der Institution festgelegt.	
- (3) Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um Mindestbeiträge. Dem jeweiligen Mitglied steht es frei, auch einen höheren Beitrag zu leisten. Änderungen in den Beitragsklassen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Besondere Fälle sind z.B. die Gewährung von Sachleistungen etc. für den Verein.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr wird anteilig für jeden noch nicht angefangenen Monat berechnet. Der Erstbeitrag wird nach der Aufnahmebestätigung eingezogen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, auch durch Ausschluss, ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.
- (7) Die Beiträge sind zum 01.01. eines jeden laufenden Kalenderjahres fällig. Sie werden in der Regel per SEPA-Lastschriftmandat einbezogen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftmandat teilnehmen, entrichten ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag auf das Beitragskonto des Vereins. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Betrages auf dem Vereinskonto entscheidend.
- (8) Der Vorstand ist befugt, in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds den Jahresbeitrag zu stunden oder zu ermäßigen. Die Voraussetzungen sind vom Mitglied in geeigneter Form nachzuweisen. Eine vom Vorstand gewährte Stundung oder Beitragsermäßigung gilt jeweils nur für ein Kalenderjahr.
- (9) Bei notwendigen Mahnungen aufgrund Beitragsrückständen werden 2,50 € Mahngebühren erhoben. Für eine notwendige zweite Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € erhoben. Nach erfolgloser zweiter Mahnung kann der Verein das Mitglied ausschließen.
- (10) Für eventuelle Beitragsschulden beschränkt geschäftsfähiger Mitglieder haften die gesetzlichen Vertreter gesamtschuldnerisch.
- (11) Die Erhebung und Berechnung von Beiträgen und sonstigen Gebühren erfolgt per Datenverarbeitung und durch eine Rechnungslegung des Vereins. Der Verein ist berechtigt, Daten der Mitglieder unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu speichern.

Die Beitragsordnung tritt zum 14.11.2019 in Kraft.